

Satzung Waldorfkindergarten Herdecke e.V. in 58313 Herdecke (09.10.24)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen „Waldorfkindergarten Herdecke e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Herdecke (Ruhr).
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hagen eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Erziehungsberechtigten und besonders interessierten natürlichen Personen aus dem gemeinsamen Willen, Kinder von Beginn des 1. Lebensjahres an bis zur Schulpflicht und darüber hinaus auf der Grundlage der Menschenkunde und der Pädagogik Rudolf Steiners zu betreuen und zu erziehen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch pädagogische Arbeit mit Kindern und die Förderung von Bildung und Erziehung.
4. Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke betreibt der Verein auch Weiterbildung, ggf. in Kooperation mit anderen Trägern der Weiterbildung. Die Weiterbildung richtet sich nicht allein an die Mitglieder des Vereins, sondern ist öffentlich zugänglich.
5. Eine Beschäftigung der Eltern mit den Besonderheiten der Waldorfpädagogik im Laufe der Kindergartenzeit wird angestrebt. Elternabende, Vorträge oder Workshops sollen dazu beitragen, dies lebendig und im offenen Austausch zu gestalten.
6. Der Verein darf alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung des Hauptzwecks des Vereins unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Er kann sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und solche gründen oder übernehmen. Er kann andere wegen Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit steuerbegünstigte Organisationen, die denselben Hauptzweck verfolgen, unterstützen.
7. Der Verein kann kooperativ bei anderen Körperschaften Mitglied werden soweit dies dem Vereinszweck dienlich ist. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person werden, die seine Ziele unterstützt und dieser Satzung zustimmt.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet.

Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragssteller der Aufsichtsrat angerufen werden. Die Anrufung erfolgt schriftlich an den Aufsichtsrat, der gem. § 8 abschließend über die Ablehnung oder deren Verwerfung mit der Folge der Aufnahme entscheidet.

3. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder:
 - a. Aktive Mitglieder sind die Sorgeberechtigten der Kinder, die in der vom Verein betriebenen Tageseinrichtung auf Grundlage eines Betreuungsvertrages betreut werden.
Sie sind stimmberechtigt und in der Mitgliederversammlung als Mitglied des Vorstands oder Mitglied des Aufsichtsrats oder als Kassenprüfer nach Maßgabe der Regelungen dieser Satzung wählbar.

Hat ein Kind zwei Sorgeberechtigte, kann nur eine sorgeberechtigte Person Mitglied im Verein werden. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder. Das Stimmrecht kann für die Mitgliederversammlung durch eine schriftliche Vollmacht an den jeweiligen anderen Sorgeberechtigten einzeln übertragen werden.

- b. Förderndes Mitglied können alle anderen Personen werden, die nicht Sorgeberechtigte der Kinder sind, die in der vom Verein betriebenen Tageseinrichtung auf Grundlage eines Betreuungsvertrages betreut werden. Ein förderndes Mitglied ist nicht stimmberechtigt und nicht in den Aufsichtsrat, jedoch nach Maßgabe der Regelungen dieser Satzung in den Vorstand des Vereins wählbar. Mitarbeitende der Tageseinrichtung können nur als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie sind weder stimmberechtigt noch in den Aufsichtsrat oder als Kassenprüfer, jedoch nach Maßgabe der Regelungen dieser Satzung in den Vorstand des Vereins wählbar. Auch Mitarbeitende, deren Kinder in der Einrichtung betreut werden, können nur fördernde Mitglieder werden. Der andere Sorgeberechtigte des jeweiligen Kindes darf sehr wohl ordentliches Mitglied werden, ist jedoch nicht in den Aufsichtsrat oder als Kassenprüfer, aber nach Maßgabe der Regelungen dieser Satzung in den Vorstand wählbar. Mit Wirksamwerden dieser Satzung wandelt sich die Mitgliedschaft von solchen Mitgliedern, die nicht die Voraussetzungen einer aktiven Mitgliedschaft erfüllen, automatisch in eine fördernde Mitgliedschaft um.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Oder bei fördernden Mitgliedern durch die Einstellung der Beitragszahlungen.

Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung des Vorstandes Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses beim Aufsichtsrat Berufung einlegen, der abschließend entscheidet.

Entscheidet der Aufsichtsrat gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes, wird die Mitgliedschaft fortgeführt. Der Ausschluss des Mitglieds ist schriftlich aufzuheben.

Bleibt ein Mitglied nach Ablauf der Zahlungsfrist und trotz Mahnung mit finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere den finanziellen Verpflichtungen aus Betreuungs- und/oder Pflegevertrag länger als 2 Monate im Rückstand, so kann es vom Vorstand mit sofortiger Wirkung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. In der Mahnung ist auf den Ausschluss hinzuweisen. Das zahlungssäumige Mitglied hat keinen Anspruch auf Einreichung eines Widerspruches.

5. Die Mitgliedschaft des aktiven Mitgliedes endet mit der Beendigung des Betreuungsvertrages des letzten die Tageseinrichtung des Vereins besuchenden Kindes. Die aktive Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitgliedes nach der Beendigung des Betreuungsvertrages des letzten die Tageseinrichtung des Vereins besuchenden Kindes in eine fördernde Mitgliedschaft umgewandelt werden. Die Umwandlung ist wie ein Neuantrag auf die Mitgliedschaft vom Vorstand zu bewerten.

6. Der Betreuungsvertrag kann im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft ordentlich gekündigt werden. Im Übrigen greifen die Bestimmungen des Betreuungsvertrages.

7. Das Recht, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Beitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Alle Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

Aktive Mitglieder müssen im Rahmen der Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen der Vereinsanlage und -einrichtung Arbeitsstunden erbringen. Ersatzweise ist für jede nicht erbrachte

Arbeitsstunde ein Geldbetrag zu zahlen. Die Anzahl der jährlich zu erbringenden Stunden und der Stundensatz für nicht geleistete Arbeitsstunden wird durch den Vorstand durch Beschluss festgelegt. In berechtigten Ausnahmefällen kann der Vorstand die Anzahl der Stunden reduzieren bzw. von der Arbeitsleistung in vollem Umfang absehen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Aufsichtsrat
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich in der Form einer Präsenzveranstaltung durch den Vorstand einzuberufen. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, solange die Mitgliederversammlung keine andere Person mit der Versammlungsleitung betraut.

2. An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann zu einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen finden per Video oder Telefonkonferenz statt. Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig die Zugangsdaten. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine rein virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung vom Aufsichtsrat oder 1/5 aller Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Sendedatum der Email. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es fristgemäß an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet wurde.

5. Anträge zur Tagesordnung sollen spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

6. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere:

- a) Aufgaben des Vereins (einschließlich Satzungszweck)
- b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates
- c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- d) Wahl, Abwahl und Entlastung des Aufsichtsrats
- e) Entlastung des Vorstandes auf Basis einer Empfehlung des Aufsichtsrates
- f) Genehmigung des Jahresabschlusses
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (siehe § 5 Beitrag), mit Ausnahme der gemäß § 5 vom Vorstand festzusetzenden jährlich zu erbringenden Stunden und der Stundensatz für nicht geleistete Arbeitsstunden
- h) Satzungsänderungen
- i) Auflösung des Vereins

7. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt; die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist.

Auf Verlangen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden.

8. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Wird die Versammlung online abgehalten/übertragen, steht eine mit elektronischen Kommunikationsmitteln abgegebene Stimme der persönlichen Stimmrechtsausübung gleich.

9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen oder diese Satzung ein anderes Mehrheitserfordernis vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Ausnahmen sind in § 11 „Auflösung des Vereins und Vermögensbindung“ und § 12 „Änderung des Zwecks und Satzungsänderung“ geregelt.

§ 8 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Personen, die nicht dem Kreis der hauptamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeitenden angehören dürfen. Wählbar zu Mitgliedern des Aufsichtsrates sind ausschließlich aktive Vereinsmitglieder unter Berücksichtigung der Regelungen in § 4 Nr. 3. Der Wegfall der aktiven Mitgliedschaft führt nicht zur Beendigung der Stellung als Mitglied des Aufsichtsrats, vielmehr endet die Stellung als Mitglied des Aufsichtsrats im Fall des Wegfalls der aktiven Mitgliedschaft mit regulärem Ablauf der Amtszeit.

2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Aufsichtsratsmitglieder ist möglich, wenn diese zum Zeitpunkt der Wiederwahl wählbar im Sinne der Satzung sind.

3. Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n, der bei Pattsituationen doppeltes Stimmrecht inne hat.

4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können nur durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern erklären. Im Falle eines Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes können die verbliebenen Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.

5. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören insbesondere:

- a) Überwachung der Einhaltung der in der Satzung formulierten Aufgaben des Vereins
- b) die Überwachung der Tätigkeit des Vorstands
- c) Bestimmung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- d) Entscheidung über Beschwerden, die gegen den Vorstand erhoben werden
- e) Anhörungen und Entscheidungen über Ausschlussbeschlüsse
- f) Genehmigung der Vergütung des Vorstandes
- g) Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand und Aufsichtsrat sowie des Organisationshandbuchs.
Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes.

6. Bei Verträgen der Vorstandsmitglieder mit dem Verein, insbesondere bei deren Abschluss, Änderung und Beendigung, vertritt der Aufsichtsrat den Verein gegenüber den Vorstandsmitgliedern durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam, die an die Weisungen des Aufsichtsrats gebunden sind.

7. Der Aufsichtsrat kann sein Informationsrecht durch die Einsicht und Prüfung der Vereinsbuchhaltung, der Vermögensbestände sowie der schriftlichen und elektronischen Aufzeichnungen ausüben.

8. Der Aufsichtsrat kann Sitzungen als Video- oder Telefonkonferenzen durchführen. Entscheidungen können im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

9. Die Aufsichtsratsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und die Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG nicht überschreitet.

10. Die Aufsichtsratsmitglieder haften nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen; im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.

11. Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf dieses Organ keine Anwendung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen, die auch Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind. Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes sind ausschließlich Vereinsmitglieder unter Berücksichtigung der Regelungen in § 4 Nr. 3. Der Wegfall der Mitgliedschaft führt nicht zur Beendigung der Stellung als Mitglied des Vorstands, vielmehr endet die Stellung als Mitglied des Vorstands im Fall des Wegfalls der Mitgliedschaft mit regulärem Ablauf der Amtszeit.

2. Der Verein wird durch die Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolge gewählt ist. Der Vorstand kann jederzeit abberufen werden.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Geschäftsführungsbefugnis bezieht sich nur auf solche Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Unternehmens mit sich bringt. Der Vorstand ist in seiner Vertretungsmacht durch den Zweck des Vereins beschränkt. Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten aus dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung, dem Anstellungsvertrag und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie des Aufsichtsrates.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Informationspflicht an den Aufsichtsrat
- b) Aufstellen von Jahresplan und Jahresabschluss
- c) Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Vereins nach der Maßgabe des Aufsichtsrats
- d) Fach- und Dienstaufsicht über die Arbeitsbereiche des Vereins
- e) Umsetzung der in den Mitgliederversammlungen, dem Aufsichtsrat und den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse

Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, darf der Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen. Dazu gehören insbesondere:

- a) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Belastung von Grundstücken,
- b) die Vornahme von erheblichen Veränderungen an Gebäuden,
- c) die Errichtung und Auflösung von Betriebsstätten,
- d) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen
- e) die Eingehung von Verbindlichkeiten von im Einzelfall über EUR 5.000,00 sowie die Übernahme von Bürgschaften,
- f) die Einstellung von leitenden Angestellten,
- g) der Abschluss und die Änderung von Arbeitsverträgen/Anstellungsverträgen mit einem Jahresbruttogehalt von mehr als EUR 55.000,00,
- h) die Gewährung von Darlehen oder darlehensähnlichen Leistungen; hierunter fallen nicht im Geschäftsbetrieb übliche Stundungen,
- i) die Aufnahme von Darlehen oder darlehensähnlichen Leistungen; hierunter fällt auch die Inanspruchnahme von Lieferantenkrediten, nicht jedoch die Ausnutzung normaler Zahlungsziele,
- j) die Anlage von Vermögen des Vereins mit Ausnahme der Anlage in EUR auf bei im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituten geführten Giro- oder Tagesgeldkonten.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird der Aufsichtsrat hinzugezogen und entscheidet. Ein Vorstandsbeschluss oder Aufsichtsratsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung fernmündlich, in Textform oder auf anderen Wegen der

elektronischen Kommunikation, einschließlich Telefonat und Videokonferenz, gefasst werden. Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder jeweils durch Beschluss des Aufsichtsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

6. Die Mitglieder des Vorstands sind hauptamtlich tätig. Ein Mitglied des Vorstands soll die pädagogische Leitung und ein Mitglied des Vorstands die kaufmännische Leitung übernehmen.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfende, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Wählbar zu Kassenprüfenden sind ausschließlich aktive Mitglieder, die weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat angehören unter Berücksichtigung der Regelungen in § 4 Abs. 3.

2. Die Mitgliederversammlung kann anstelle oder neben der Prüfung durch Kassenprüfende die Prüfung durch einen Angehörigen der steuerberatenden und/oder wirtschaftsprüfenden Berufe oder einer entsprechenden Gesellschaft beschließen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, beschließt die Mitgliederversammlung, wem das Vermögen des Vereins zufallen soll. Es ist, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Internationalen Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V., Stuttgart, zuzuführen, die verwandte Ziele verfolgt und es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bedürfen der Genehmigung des Finanzamtes, aber nur zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit.

§ 12 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

1. Für die Änderung der Satzung ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Protokollierung von Beschlüssen

Die in Aufsichtsratssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Sitzungsleitung zu unterzeichnen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, soweit als möglich, entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.